

# Satzung des Historischen Vereins

## § 1

Der Historische Verein Dillingen a. d. Donau widmet sich der Erforschung der Urgeschichte, Geschichte, Kunst- und Kulturgeschichte sowie der Volkskunst und der Volkskunde, insbesondere in der Stadt Dillingen und im Landkreis Dillingen a. d. Donau.

Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen a. d. Donau. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

Um den Vereinszweck zu erfüllen, hat der Historische Verein sich die folgenden Aufgaben gestellt:

1. Der Historische Verein sammelt, erwirbt und bewahrt urgeschichtliche, geschichtliche, kunst- und kulturgeschichtliche Gegenstände sowie Zeugnisse der Volkskunst und der Volkskunde auf.  
Der größte Teil seiner Sammlungen ist als Ausstellungsgut in das Stadt- und Hochstiftmuseum eingebracht und dient damit dem historischen Interesse seiner Besucher.
2. Der Historische Verein veröffentlicht Quellen und die wichtigsten Ergebnisse der Forschung. Seit dem Gründungsjahr ist das Jahrbuch das bevorzugte Publikationsorgan des Vereins.
3. Der Historische Verein sammelt literarische Texte und Publikationen, die im Vereinsgebiet entstanden sind oder sich darauf beziehen, in der Vereinsbibliothek. Der Verein steht mit zahlreichen historischen Vereinen und wissenschaftlichen Instituten Deutschlands und Europas mit seinen Publikationen im Tauschverkehr.  
Die inzwischen rund 10 000 Bände umfassende Sammlung wird in der staatlichen Studienbibliothek als eigener Bestand geführt und von dieser betreut. Dort steht die Vereinsbibliothek der Öffentlichkeit zur Verfügung.
4. Der Historische Verein trägt zur Belebung des Interesses an der Heimatgeschichte und an der Erweiterung und Vertiefung der heimatgeschichtlichen sowie der allgemeingeschichtlichen Kenntnisse durch Versammlungen, Vorträge und Exkursionen bei.
5. Der Historische Verein fühlt sich im Interesse kommender Generationen verpflichtet, an der Erhaltung und Pflege des historischen Erbes in der Stadt Dillingen a. d. Donau und im Landkreis Dillingen a. d. Donau mitzuwirken.  
Sammlungsgegenstände von prähistorischem oder sonst bedeutendem Wert können nur mit Zustimmung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege veräußert oder sonst wie abgegeben werden.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Auch Behörden und öffentliche Körperschaften sowie sonstige Personengemeinschaften (Vereine, Betriebe) können die Mitgliedschaft erwerben.

Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt in jedem Fall durch Beschluss der Vorstandschaft.

### § 4

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Die Vorstandschaft ist berechtigt, Mitglieder aus triftigen Gründen auszuschließen. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) bei erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) bei Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 1 Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

Ein solcher Ausschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft.

### § 5

Der Mitgliedsbeitrag sowie gegebenenfalls erforderlich werdende außerordentliche Beiträge werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 6

Jedes Mitglied hat Zutritt und Stimme in allen Vereinsversammlungen sowie das Recht zur Benützung der Vereinsbibliothek und der Vereinssammlungen nach Maßgabe der von der Vorstandschaft erlassenen Einzelanordnungen.

Jedes Mitglied erhält kostenlos das Jahrbuch.

### § 7

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde ausgestellt. Sie sind beitragsfrei.

## § 8

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist von ihnen allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Die Vorstandschaft besteht in der Regel aus

1. dem Vorsitzenden des Vereins, der auch Vorsitzender der Vorstandschaft ist,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem 1. Schriftführer,
4. dem 2. Schriftführer,
5. dem 1. Konservator,
6. dem 2. Konservator,
7. dem Bibliothekar,
8. dem Verwalter der Münzsammlung,
9. dem Kassier.

Die Vorstandschaft kann für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder zuwählen; diese haben alle Rechte der ordentlichen Vorstandsmitglieder. Die Vorstandschaft besorgt die inneren Angelegenheiten des Vereins. Sie kann an einzelnen Orten des Vereinsgebietes Obmänner aufstellen, sofern sich ein Bedürfnis hierfür ergibt.

## § 9

Vorstand und Vorstandschaft sowie zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim durch Stimmzettel. Mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann aber auch offen gewählt werden. Mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder durch Zuruf vorgenommen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt ein Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wahlen des Vorstandes und der Vorstandschaft werden durch einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss durchgeführt; die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Mitgliederversammlung durch Zuruf gewählt.

Über die Wahlen und deren Ergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Wahlausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 10

Die Vorstandschaft versammelt sich von Fall zu Fall auf Einladung des Vorstandes zu den Vorstandssitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt durch Bekanntmachung in der „Donau-Zeitung“, Dillingen. Die Bekanntmachung soll spätestens drei Tage vor der Versammlung erfolgen, sie soll die Tagesordnung enthalten. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. In dieser haben der Vorsitzende über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und der Kassier Rechnung zu legen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheiden in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Bekanntmachung über die Einberufung der Mitgliederversammlung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.

## § 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dillingen a. d. Donau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

Diese Satzung wird wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister. Die bisherige Fassung der Satzung tritt damit außer Kraft.

Dillingen a. d. Donau, den 29. Februar 1996